

Datenschutzordnung
des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland

Präambel

Den Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland (LVRR) trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen.

Die Grundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung bildet die DSGVO und das BDSG, sowie die notwendigen, angrenzenden und ergänzenden Rechtsbestimmungen und Gesetze.

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der LVRR personenbezogene Daten seiner Mitglieder, sowie deren Mitglieder.
2. Sofern der LVRR verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, LSB RLP und Sportbünde Rheinhessen/ Rheinland) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
3. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, sowie den satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der LVRR personenbezogene Daten und evtl. Fotos, Ton- und Videoaufnahmen auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos, Ton- und Videoaufnahmen zur Veröffentlichung an Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre.
4. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Es steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.
5. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.
6. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine

anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem LVRR nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des LVRR und die dem LVRR angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom LVRR auf das Mitglied bzw. die dem LVRR angeschlossenen Organisationen bzw. Gesellschaften über.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der LVRR-Satzung stimmen die Vereine der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
9. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
 - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
10. Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen, kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
11. Den Organen und allen Mitarbeitern des LVRR oder sonst für den LVRR Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem LVRR hinaus.
Alle Mitarbeiter des LVRR dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
12. Diese Datenschutzordnung tritt mit Beschluss des Verbandsrates vom 29.09.2026 in Kraft.